

Reglement Nothilfekurs

1. Ziel und Gegenstand des Kurses

Der Nothilfekurs bezweckt die Ausbildung der Bevölkerung, speziell der Fahrausweisbewerber, in den lebensrettenden Sofortmassnahmen.

2. Übergeordnete Vorschriften

2.1 Staatliche Vorschriften

Der Kursinhalt berücksichtigt die Verordnung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) über die Ausbildung der Fahrausweisbewerber in den lebensrettenden Sofortmassnahmen.

2.2 Regelungen von Fachinstanzen

Der Kurs folgt den fachlichen Weisungen der Schweizerischen Medizinischen Rettungskommission (SMEDREC).

3. Zuständigkeiten

3.1 Samaritervereine als Kursveranstalter

3.1.1 Einsatz der Kursleiter

Die Samaritervereine übertragen die Erteilung von Nothilfekursen Kursleitern

- die entsprechend dem Kaderreglement des SSB als Kursleiter SSB ausgebildet sind
- die Voraussetzungen für die Erteilung des BLS-AED-Grundkurses erfüllen¹
- bei ResQ zertifiziert sind²

Pro 12 Teilnehmer ist ein Kursleiter einzusetzen; 16 Teilnehmer sind zulässig, wenn der Kursleiter von einer zweiten Person assistiert wird, die über eine Ausbildung Niveau 2 oder Teilkurs 1 Erste Hilfe im Alltag³ verfügt.

Bei Kursen in Volks- oder Berufsschulen können von einem Kursleiter höchstens 36 Schüler im Theorieunterricht und 12 Schüler beim praktischen Unterricht ausgebildet werden.

3.1.2 Kursgestaltung, Lehr- und Unterrichtsmittel

Die Samaritervereine sorgen dafür, dass

- die in den Prozessplänen des offiziellen Kursprogramms vorgesehene Kursgestaltung respektiert wird
- die dort vorgesehenen Lehrmittel, Übungs- und Unterrichtsmaterialien eingesetzt werden
- die Kursteilnehmer die Teilnehmerdokumentation sowie die Kursbescheinigung erhalten.

¹ Geändert durch Beschluss des Zentralvorstands vom 07.10.11 (in Kraft ab 01.01.12)

² Geändert durch Beschluss des Zentralvorstands vom 19.01.08

³ = Samariterkurs

3.1.3 Sonstige Kursorganisation

Die Samaritervereine sind auch für die administrativen Belange (Kursanmeldungen, Werbung, Absenzenkontrolle, usw.) sowie für die Wahl geeigneter Unterrichtsräume verantwortlich.

3.1.4 Kursanmeldungen beim Kantonalverband

Die Samaritervereine melden ihre Kurse spätestens eine Woche im Voraus dem Kantonalverband.

Der Kantonalverband erlässt dazu die notwendigen Regelungen.

3.2 Kantonalverbände

3.2.1 Übernahme der Aufgaben des Kursveranstalters

Die Kantonalverbände können an Stelle von Samaritervereinen als Kursveranstalter auftreten.

3.2.2 Ermächtigung Dritter als Kursveranstalter

Die Kantonalverbände können Behörden und Betriebe dazu ermächtigen, selbständig interne Kurse zu veranstalten, wenn diese Organisationen sich schriftlich dazu verpflichten, die Vorschriften dieses Reglements einzuhalten. Die Kantonalverbände bleiben gegenüber der Zentralorganisation des SSB verantwortlich.

3.2.3 Aufsichtspflicht gegenüber den Kursveranstaltern

Die Kantonalverbände sind gegenüber den Samaritervereinen und sonstigen Kursveranstaltern berechtigt und gegenüber der Zentralorganisation SSB verpflichtet, die Kurse durch einen Beauftragten stichprobenweise inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kursveranstalter mitgeteilt.

Bei wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement kann der Kantonalverband einem Veranstalter die Berechtigung zur Durchführung von Nothilfekursen entziehen. Das Verfahren für den Entzug der Lehrbefähigung gegenüber Kursleitern ist im Kaderreglement des SSB geregelt.

3.3 Zentralorganisation SSB

3.3.1 Ausbildung der Kursleiter

Die Zentralorganisation bildet die Kursleiter entsprechend den Regelungen im Kaderreglement aus.

3.3.2 Bereitstellung der Unterrichts- und Lehrmittel sowie der Kursbescheinigungen

Die Zentralorganisation stellt den Kursleitern die massgebenden Unterrichts- und Lehrmittel und den Kursorganisatoren die Teilnehmerdokumentationen und Kursbescheinigungen zur Verfügung.

3.3.3 Aufsichtspflicht

Die Zentralorganisation ist berechtigt, die Kurse durch einen Beauftragten inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kantonalverband sowie dem Kursveranstalter mitgeteilt. Für allfällig notwendige weitergehende Massnahmen ist Ziffer 3.2.3, Abs. 2 massgebend.

3.3.4 Werbung für den Nothilfekurs

Die Zentralorganisation betreibt die gesamtschweizerische Werbung und stellt den Veranstaltern Werbematerial zur Verfügung. Dem Kursveranstalter obliegt die lokale Werbung.

Verträge mit Sponsoringpartnern für den Nothilfekurs dürfen nur von

der Zentralorganisation SSB abgeschlossen werden. Kursveranstalter sind verpflichtet, Werbegeschenke oder Unterlagen der Sponsoringpartner an die Kursteilnehmer zu verteilen.

4. Kursprogramm ⁴

Das massgebende Kursprogramm ergibt sich aus den durch den Zentralvorstand beschlossenen Prozessplänen.

Der Kurs dauert 10 Stunden inkl. Pausen.

Das Kursprogramm darf nicht gekürzt werden. Eine Stoffweiterung erfordert zusätzliche Unterrichtsstunden.

Der Kurs ist auf mindestens zwei Tage mit mindestens 3 Unterrichtseinheiten von 2 – 4 Stunden zu verteilen.

5. Kursteilnehmer

5.1 Aufnahmebedingungen

Zur Teilnahme an öffentlichen Kursen zugelassen sind Personen ab 12 Jahren. Bei Kursen in Jugendgruppen besteht keine untere Altersgrenze.

5.2 Ausschluss vom Kursbesuch

Vom Kurs ausgeschlossen werden Personen, die den Unterricht stören, die sich den Anordnungen des Kursleiters widersetzen oder die den Unterrichtsstoff offensichtlich nicht aufnehmen können. Der Kursleiter trifft den Ausschlussentscheid nach Rücksprache mit der beim Kursveranstalter zuständigen Stelle (z.B. Vorstand oder Technische Kommission).

6. Kursbescheinigungen

6.1 Bedingungen für die Abgabe

Kursteilnehmer erhalten die Kursbescheinigung des SSB am Schluss des Kurses, sofern sie den gesamten Kurs ordnungsgemäss besucht haben. Der Kursveranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Kursbescheinigungen korrekt ausgefüllt und nur den berechtigten Kursteilnehmern ausgehändigt werden.

Der Kursveranstalter führt eine Liste der Empfänger von Kursbescheinigungen. Diese Listen werden 6 Jahre aufbewahrt.

6.2 Absenzen

Der Kursveranstalter führt die Absenzenkontrolle.

Wenn ein Teilnehmer einen Baustein verpasst, kann er den restlichen Kurs in der Regel nicht weiter absolvieren, kann aber den Kurs ab dem versäumten Baustein innerhalb von 6 Monaten seit Beginn des ersten Kursteils komplettieren. ⁵

Nach vollständig absolviertem Kurs darf die Kursbescheinigung nicht

⁴ Geändert durch Beschluss des Zentralvorstands vom 07.10.11 (in Kraft ab 01.01.12)

⁵ Geändert durch Beschluss des Zentralvorstands vom 19.01.08

verweigert werden.

6.3 Ersatz von Kursbescheinigungen

Die Zentralorganisation ersetzt verschriebene Kursbescheinigungen, die durch Kursveranstalter an das Zentralsekretariat zurückgesandt werden, kostenlos. Für verlorene oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Kursbescheinigungen wird eine Gebühr erhoben, die der Zentralvorstand festlegt.

7. Datenschutz

Die Kursveranstalter dürfen die Adresslisten der Kursteilnehmer nicht an Dritte weitergeben.

8. Versicherung

Die Kursteilnehmer sind während der Kurszeit durch die Kollektivversicherung des SSB gegen Haftpflichtansprüche geschützt. Der Selbstbehalt bei Sachschäden ist vom Schadenverursacher zu tragen⁶.

Die Unfallversicherung ist Sache der Kursteilnehmer.

9. Finanzielles

9.1 Kursgeld

Der Kursveranstalter erhebt ein Kursgeld, das allen Kostenfaktoren (Entschädigung der Lehrkräfte, Kursabgabe SSB, Werbung, Kurslokal, Material) Rechnung trägt.

Auf Initiative der Kantonalverbände werden regional einheitliche Kursgelder festgelegt.

9.2 Entschädigung der Kursleiter

Kursleiter und weitere mitarbeitende Personen haben Anrecht auf Entschädigung der Spesen. Weitergehende Entschädigungen werden vom Kursveranstalter festgelegt.

9.3 Kursabgabe des SSB

Der Kursveranstalter entrichtet der Zentralorganisation zur Deckung ihrer mit dem Ausbildungswesen verbundenen Kosten eine Abgabe pro Kursteilnehmer, die der Zentralvorstand festlegt.

⁶ siehe Reglement ZO 273

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 07.10.2005 genehmigt und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 28.08.2004.

Olten, 07. Oktober 2005

Schweizerischer Samariterbund



Hermann Fehr
Zentralpräsident



Kurt Sutter
Zentralsekretär